



Protokollauszug aus der 47. Sitzung des Hauptausschusses vom 28.08.2023

Top 4.1. S/19/0259 Beschluss über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 38 "Rostocker Chaussee" der Stadt Plau am See

Herr Hoffmeister erörtert den Beschlussvorschlag. Es gab in den Unterlagen noch einige Änderungen unsererseits die wir der Firma Baukonzept aufgegeben haben, die sich nach Prüfung ergeben haben. Auch in der Planzeichnung gab es Änderungen, so war das Regenrückhaltebecken (Löschwasserbrunnen) nicht eingezeichnet. Herr Hoffmeister teilt als Tischvorlage eine E-Mail mit den Änderungen an die Ausschusmitglieder aus. Im Nachgang sollen die Unterlagen bis zum Freitag in der Beschlussvorlage noch einmal angepasst werden, bevor die Einladung zur Sitzung der Stadtvertretung versendet wird.

Herr Baumgart erwähnt in diesem Zusammenhang das Thema der Bushaltestelle, die auch der Tourismusausschuss bereits besprochen hat. Herr Hoffmeister weist daraufhin, dass es sich hier noch nicht um die Erschließungsplanung handelt, diese steht zu einem späteren Zeitpunkt an.

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung die Beschlussfassung mit den vorliegenden Änderungen (Anlage).

Beschluss:

Die Stadtvertretung der Stadt Plau am See beschließt:

1. Der Planentwurf des Bebauungsplans Nr. 38 „Rostocker Chaussee“ wird in der vorliegenden Fassung vom August 2023 beschlossen. Der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht mit Anhängen wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 38 „Rostocker Chaussee“, einschließlich Begründung und Umweltbericht mit Anhängen sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.
3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Anzahl Mitglieder: 7

Abstimmungsergebnis:

anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	ausgeschlossen*
6	6	0	0	0

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des §24 KV-M-V

Hoffmeister S.

Von: Hoffmeister S.
Gesendet: Freitag, 25. August 2023 12:30
An: 'Meißner, Michael'; 'ameissner@baukonzept-nb.de'
Cc: Manewald Y.; Krentzlin S.; Kühnel A.
Betreff: Bebauungsplan Nr. 38 "Rostocker Chaussee" der Stadt Plau am See

Priorität: Hoch

Sehr geehrter Herr Meißner, sehr geehrte Frau Meißner,

vielen Dank für die Übersendung der überarbeiteten Unterlagen. Folgende Änderungen sind jedoch nicht oder nicht zu unserer Zufriedenstellung erledigt:

1. Seite 17: Hier soll unter Punkt 6.3 in den Klammern die Worte „mit Balkenmäher“ und „mit Abtransport des Mähgutes“ gestrichen werden.
2. Seite 22: Schmutzwasser: Hier muss es heißen „der Stadt Plau am See“ der Teil „dem WAZV Parchim – Lübz“ ist zu streichen.
3. Seite 22: Niederschlagswasser: Ergänzung eines weiteren Satzes: „Die Straßenentwässerung der Planstraße C soll in ein Regenrückhaltebecken auf dem Flst. 401/54 erfolgen.“ Höhenmäßig ist dies nach Auffassung der Stadt und des Erschließungsplaners nicht anders möglich.
4. Seite 24: Der Satz „Zusätzlich wird durch die Stadt ein Hydrantennetz hergestellt ... für den Geltungsbereich sicherzustellen“ ist zu streichen.
5. Seite 33: Mit welchen Maßnahmen ist der Eingriff vollständig ausgeglichen? Laut Stellungnahme der UNB vom 18.08.2022 wird die Ausgleichsmaßnahme „B“ nicht anerkannt. Es ist richtig, dass eine Fläche von insgesamt 6,6 ha zur Aufforstung Verfügung stand. Hierauf sind bereits Ausgleichsmaßnahmen anderer B – Pläne erfolgt (Restfläche max. 3 ha) und es soll zusätzlich der Ausgleich für die Waldumwandlung (5.600 m²) erbracht werden. Wieviel ha. sind darüber hinaus für den Ausgleich aufzuforsten?
6. Zur Planzeichnung:
 - 6.1 Auf dem Flurstück 401/54 ist neben dem „F“ noch eine Fläche für Abwasser (Regenrückhaltebecken und Pumpwerk) vorzusehen. Auf dem gleichen Flurstück ist im nördlichen Teil (zwischen Flurstück 73/3 und 73/4) ebenfalls eine Fläche für Abwasser zeichnerisch vorzusehen.
 - 6.2 In der Planzeichenerklärung unter Punkt 6 verweisen Sie auf die textlichen Festsetzungen zu Punkt 2. Richtig wäre hier 1.2.
 - 6.3 Es soll ein Teil Hinweis aufgenommen werden mit folgender Formulierung: „Nach erlangter Rechtskraft der Satzung des Bebauungsplans werden zukünftig nach der Kollisionsnorm Lex posterior derogat legi priori die derzeit verbindlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 4.1 verdrängt.“
 - 6.4 Nach den Hinweisen der UNB in der o.g. Stellungnahme sind die textlichen Festsetzungen zum Ausgleich nicht ausreichend und sind entsprechend zu ergänzen.

Wir bitten hier um schnellstmögliche Korrektur, damit wir die korrekten Unterlagen in den entsprechenden Gremien präsentieren und beschließen können. Die Einladungen für die Stadtvertreterversammlung muss spätestens am Freitag, 01.09.2023 verschickt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Hoffmeister
Bürgermeister



Stadt Plau am See
Bürgermeister